

II-963 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

3.1.1966

384/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 342/J

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda
auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink und Genossen,
betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 31.3.1950, BGBl.Nr.97
(Schmutz- und Schundgesetz), in der Praxis.

-.-.-.-

Die mir am 10. November 1965 übermittelte Anfrage der Herren
Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink und Genossen, betreffend die Anwendung des
Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl.Nr.97 (Schmutz- und Schundgesetz),
in der Praxis, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend darf ich festhalten, dass ich grundsätzlich mit den
Intentionen, wie sie aus dem in der Anfrage zitierten Aufruf der Katholi-
schen Aktion Österreichs zu entnehmen sind, übereinstimme, dass nämlich
eine wirksame Erziehung zu aufrechten Demokraten und verantwortungsbewussten
Staatsbürgern nicht möglich sei ohne das positive Vorbild der Erwachsenen,
ohne eine Gesellschaft, in der ethische Prinzipien, Rücksicht und Anstand
gelten.

Den Justizbehörden kommt aber bei der Bekämpfung von Schmutz und
Schund grundsätzlich nur eine repressive Aufgabe zu, während die präventive
und hier doch maßgebliche Aufgabe anderen Behörden vom Gesetz zugewiesen
ist, wobei ich besonders auf die gerade für den Schutz der Jugend so
wichtige Bestimmung des § 10 des sogenannten Schmutz- und Schundgesetzes
über die Verbreitungsbeschränkungen hinweisen darf. Im übrigen darf ich
den Herren Fragestellern mitteilen, daß die Zahl der Verurteilungen we-
gen Verbrechen oder Vergehen nach dem Schmutz- und Schundgesetz gar nicht
so gering ist, wie man nach den in der Anfrage zitierten Ausführungen aus
einem Artikel in der Zeitung "Der Volksbote" vom 2. Oktober 1965 entnehmen
könnte.

Es wurde nämlich in den nachfolgend genannten Jahren folgende Zahl
von Personen wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem sogenannten Schmutz-
und Schundgesetz verurteilt:

Jahr	wegen Verbrechens	wegen Vergehens	insgesamt
1959	39	9	48
1960	49	7	56
1961	37	8	45
1962	34	11	45
1963	31	5	36

384/A.B.
zu 342/J

- 2 -

Diese Zahlen sind der amtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Hinsichtlich der von den Herren Fragestellern begehrten Anweisung an die Anklagebehörden, in Fällen von Zweifeln über die Auslegung von Begriffen des sogenannten Schmutz- und Schundgesetzes oder von Zweifeln über das subjektive Vorliegen eines Tatbestandes die Entscheidung hierüber den unabhängigen Gerichten zu überlassen, muß ich darauf hinweisen, daß bei Verbrechen oder Vergehen nach dem zitierten Gesetz von den Anklagebehörden nicht anders vorgegangen werden kann als bei der Verfolgung anderer strafbarer Handlungen, daß die Staatsanwaltschaften also nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, d.h. bei Vorliegen eines ausreichend begründeten Verdachtes, Anklage erheben dürfen. Im übrigen habe ich auf Grund des in der Anfrage erwähnten Filmes "Super sex", in welchem Falle, abgesehen von der Zweifelhaftigkeit des Vorliegens unzüchtiger Stellen, die Verfolgung der angezeigten Kinobesitzerin schon zufolge Mangels des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit nicht möglich war, weil der Film vorher bei einer behördlichen Vorführung unbeanstandet geblieben war, die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht, Veranlassung dafür zu treffen, daß in Hinkunft bei ähnlichen Fällen, bei denen die Verfolgung einer bestimmten Person aus subjektiven Gründen ausgeschlossen ist, jeweils unverzüglich die Einleitung des objektiven Verfallsverfahrens nach § 4 Pornographiegesetz beantragt werde.

-.-.-.-.-.-